

**Begründung**  
**zum Bebauungsplan Nr. 18 "Hammerbach" - 1. Änderungsplan**  
**der Stadt Herzogenaurach**

1. Aufstellung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.09.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Hammerbach" - 1. Änderungsplan beschlossen.

Der Beschluß lautet:

Für das Gebiet, begrenzt im Norden durch die Grundstücke Fl.Nr. 517/6, 517/4 und 511 (Teilfläche), Gemarkung Hammerbach, im Osten durch die Grundstücke Fl.Nr. 515, Gemarkung Hammerbach, im Westen durch die Grundstücke Fl.Nr. 515/3 (Teilfläche), 516 (Teilfläche) und 516/2, Gemarkung Hammerbach, ist ein Bebauungsplan nach § 30 BauGB aufzustellen.

2. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Mischgebiet ausgewiesen. Die Umwandlung im Bebauungsplan in ein Wohngebiet hat keine negativen planungsrechtlichen Auswirkungen. Der Flächennutzungsplan wird bei einer späteren Berichtigung entsprechend angepaßt.

3. Sinn und Zweck

Eine Teilfläche des als Mischgebiet (MI) festgesetzten Betriebsgeländes auf dem Grundstück Fl.Nr. 511, Gemarkung Hammerbach, soll mit Wohnhäusern bebaut werden. Die bisherigen Festsetzungen müssen daher geändert werden. Dadurch ist eine Anpassung der südlich angrenzenden Mischgebietsfläche erforderlich. Eine Aufteilung der Grundstücksflächen in Bauparzellen wurde vorgenommen.

4. Erschließung

Die Erschließung wird durch Erweiterung und Anschluß an die vorhandenen Anlagen (Strom, Wasser, Abwasserkanal) gesichert.

5. Flächen

Die Fläche des Geltungsbereiches im Bebauungsplan beträgt 10.550 qm.

Amt für Planung, Natur  
und Umwelt  
Herzogenaurach, 19.03.1992



Fuchs